

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Umbau bzw. Ertüchtigung der bestehenden Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3966/5, 449/3, 449/2, 449/1 der Gemarkung Türkheim durch die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen

1. Sachverhalt

Mit Unterlagen des Ingenieurbüros Wasserbau Ringler GmbH, Landsberg, vom 24.11.2020 und 12.11.2021 beantragt die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, im Rahmen der (Neu-)Bewilligung für das Aufstauen der Wertach zur Nutzung des Wasserkraftwerkes Türkheim bei Fluss-km 43,775 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für den Umbau bzw. die Ertüchtigung der bestehenden Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3966/5, 449/3, 449/2, 449/1 der Gemarkung Türkheim nach den aktuell gültigen Richtlinien bzw. Anforderungen.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Die aus einem naturnahen Umgehungsgerinne mit anschließenden Vertical-Slot-Pass bestehende 237 m lange Fischaufstiegsanlage soll nach den aktuell geltenden technischen Regeln umgebaut werden.
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	(Neu-)Bewilligung für das Aufstauen der Wertach zur Nutzung des Wasserkraftwerkes Türkheim bei Fluss-km 43,775
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Ausbau des Auwaldes bzw. des Uferbereichs der Wertach
dd) Erzeugung von Abfällen	keine
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	keine

ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Vorhaben befindet sich teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	keine

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	keine		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Flora und Fauna im Auwald und Uferbereich der Wertach		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	☐	☒	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☐	☒	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	☐	☒	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☒	☐	Vorübergehende Beeinträchtigung durch den Ausbau/Erneuerung der bestehenden Fischaufstiegsanlage
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐	☒	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☐	☒	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	☐	☒	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	☐	☒	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	☐	☒	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	☐	☒	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	☐	☒	

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☒	☐	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	☒	☐	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Wertach

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Umbau des naturnahen und technischen Bereichs der bestehenden Fischaufstiegsanlage nach den gültigen technischen Regeln	geringer Eingriff während der Bauzeit
Wasser	Eingriff in den Uferbereich der Wertach	Verbesserung des Gewässerzustands und der ökologischen Wirksamkeit durch Herstellung der Durchgängigkeit am Gewässer
Luft/Klima	-	-
Tiere	Amphibien und Fische	Ökologische Verbesserung, Schaffung Durchgängigkeit am Gewässer
Pflanzen	Umbau des naturnahen und technischen Bereichs der Fischaufstiegsanlage nach den gültigen technischen Regeln	gering während der Bauzeit
Landschaft	Veränderung des Uferbereiches und des Auwaldes	gering, da bereits bestehende Fischaufstiegsanlage
Kultur-/Sachgüter	-	-
Mensch	-	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 30.12.2021
Landratsamt Unterallgäu

Martin Daser
Sachgebietsleiter